

Informationen des Jobcenters Stuttgart

Seit Januar 2025 prüft das Jobcenter bei Neuanträgen von EU-Bürger/-innen das Vorliegen des **Arbeitnehmerstatus** wie folgt:

a) **Arbeitsverträge mit mindestens 20 Wochenstunden**

Bei Arbeitsverträgen mit mindestens 20 Wochenstunden wird der Arbeitnehmerstatus in der Regel angenommen, wenn

- der vereinbarte Stundenlohn dem Mindestlohn entspricht und
- keine Befristung oder eine plausible Befristung vereinbart wurde und
- der/ die Arbeitgeber/-in in der Vergangenheit korrekte Arbeitsverträge angeboten hat.

b) **Arbeitsverträge unter 10 Wochenstunden**

Bei Arbeitsverträgen unter 10 Wochenarbeitsstunden (vgl. § 8 Abs. 1a SGB IV) kann der Arbeitnehmerstatus in der Regel wegen des zu geringen (=unwesentlichen) Stundenumfangs nicht angenommen werden. Ein Antrag auf Bürgergeld kann daher in der Regel nicht bewilligt werden.

c) **Arbeitsverträge zwischen 10 bis 19 Wochenstunden**

Bei Arbeitsverträgen mit

- 10 bis 19 Wochenarbeitsstunden oder
- einem vereinbarten Stundenlohn unter dem Mindestlohn oder
- mit Befristung (insbes.: unbegründet weniger als drei Monate) oder
- sonstigen Anhaltspunkten, die an der „tatsächlichen und echten Tätigkeit“ zweifeln lassen

wird in der Regel eine vertiefte Prüfung des Arbeitnehmerstatus erfolgen. Hierfür wird grundsätzlich die Vorlage von Stundenzetteln über zwei Wochen gefordert werden.

Anschließend entscheidet das Jobcenter über die Bewilligung von Bürgergeld.

Notübernachtung / Sozialhotel

Ab Januar 2025 vermittelt das Jobcenter während des Prüfungszeitraums (Antragstellung bis zur Bewilligung von Bürgergeld) nur noch einen Platz in einer Notübernachtung oder weist auf die Unterbringungsmöglichkeit durch das Amt für öffentliche Ordnung hin.

Eine Kostenverpflichtung (KV) für ein Sozialhotel wird das Jobcenter daher erst dann ausstellen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nachgewiesen sind und Bürgergeld bewilligt ist.